

# Für mehr Transparenz: Investoren auf das Praxisschild

## Resolution der Delegiertenversammlung am 13. November 2024

Die Berufsordnung der Ärztekammer Berlin schreibt vor, dass ärztliches Handeln frei von den Interessen Dritter sein muss und die Strukturen von Berufsausübungsgemeinschaften transparent sein müssen. Dies selbst dann, wenn die ärztliche Praxis als Kapitalgesellschaft organisiert ist. Konkret dürfen Ärzt:innen die Interessen Dritter nicht über die der Patient:innen stellen sowie in Bezug auf ärztliche Entscheidungen keine Weisungen von Nicht-ärzt:innen entgegennehmen. Inhaber:innen von Praxen müssen als solche erkennbar und in der Praxis selbst ärztlich tätig sein. Wirtschaftliche Interessen dürfen die Qualität der Patient:innenversorgung nicht beeinflussen. Patient:innen sind keine Kund:innen, sondern Menschen, die medizinische Hilfe brauchen und hierfür oftmals eine vertrauensvolle persönliche Bindung zu ihren Ärzt:innen eingehen.

Wenn ärztliche Praxen von Investoren betrieben werden, muss dies für Patient:innen genauso transparent sein wie bei inhaberbetriebenen ärztlichen Praxen. Patient:innen müssen wissen, ob die Gefahr einer Interessenskonfliktsituation besteht. Bei den nach dem Sozialgesetzbuch V zugelassenen investorenbetriebenen Medizinischen Versorgungszentren (iMVZ) und deren ärztlichen Einrichtungen sind die Betreiber:innen und Träger:innen jedoch meist nicht erkennbar. Patient:innen wissen demnach in der Regel nicht, wer die Organisationsstrukturen vorgibt, wohin die Gewinne fließen, welche Ärzt:innen in den Einrichtungen tätig sind und über welche Qualifikationen diese verfügen. Unabhängig davon, dass investorenbetriebene ärztliche Praxen gegenüber den inhaberbetriebenen ärztlichen Praxen einen erheblichen Wettbewerbsvorteil genießen, sind sie für die Patient:innen oftmals eine Blackbox.

Für eine ordnungsgemäße Patientenversorgung, zur Information der ärztlichen Kolleg:innen und zur Beseitigung ungerechtfertigter Wettbewerbsvorteile muss die bestehende Intransparenz bei investorenbetriebenen Praxen beendet werden. Folgende Angaben sollten für alle iMVZ und deren medizinische Einrichtungen auf dem Praxisschild angegeben werden müssen, um die Transparenz zu fördern:

1. Betreiber:innen und Träger:innen
2. Rechtsform
3. Ärztliche Leitung.

Zudem müssen die Patient:innen über in der Einrichtung tätige Ärzt:innen und deren Qualifikationen (unter u. a. Facharztkompetenzen und Zusatzweiterbildungen) sowie die Leitungs- und Inhaberstruktur in geeigneter Weise informiert werden.

Dipl.-Med. Norbert Schwarz

Dr. Regine Held

Dr. Matthias Blöchle

Dr. Marina Heise

Dr. Andreas Quurke

Dipl.-Med. Katharina Bolze

Dr. Thomas Wildfeuer

Dr. Kirsten Kuhlmann

Dr. Stefan Skonietzki

Dr. Kathleen Chaoui